

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 49 - 51

Hfm., B.: Armenrecht : Zu §§. 106, 109, 110, 112, 117  
und 118 der deutschen Civilprozeßordnung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

---

Dr. J. A. Seuffert's  
Blätter für Rechtsanwendung  
zunächst in Bayern.

---

Inhalt: Armenrecht. Zu §§. 106, 109, 110, 112, 117 und 118 der deutschen Civilprozeßordnung. (Schluß.) — Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes. (Schluß.)

---

### Armenrecht.

Zu §§. 106, 109, 110, 112, 117 und 118 der deutschen Civilprozeßordnung.

(Schluß.)

In einem solchen Falle hatte das Landgericht den Besuchsteller, damit er nicht denke, er dürfe im Termine allein kommen,

vgl. Meyer, Prozeßpraxis S. 34 Anm. 1 a in der Terminsbestimmung ausdrücklich darüber belehrt, daß er darin durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt vertreten sein müsse, sowie auch darüber, daß ihm die Ladung des Gegners obliege.

Als es nun aber zur mündlichen Verhandlung kommen sollte, war Beides unterblieben, und lediglich der Besuchsteller in Person erschienen, welcher erklärte, daß er kein Geld habe, um einen Anwalt anzunehmen.

Man war also gerade so weit, wie zuvor, und konnte sich nur damit helfen, daß man nun das Gesuch abwies, indem man aus dem Ungehorsam nach freier Ueberzeugung die Folgerung zog, die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei in der That eine aussichtslose.



§. 259 und Fitting, Lehrbuch, §. 40  
Anm. 23 (4. Aufl.).

Hätte der Abgewiesene gegen diesen Beschluß nach §. 118 Beschwerde eingelegt, so wäre es dem Beschwerdegericht ein Leichtes gewesen, sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Statt einer mündlichen Verhandlung hätte es nämlich nach §. 536 Abs. 2 auch eine schriftliche Erklärung anordnen, und der Gegner dieselbe ohne Kostenaufwand zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgeben können. Hieraus ergibt sich von selbst die Frage, ob denn nicht die gleiche Befugniß schon dem ersten Gerichte zugestanden hätte.

Ausdrücklich allerdings nicht; aber auch in §. 536 Abs. 2 wird in den Worten:

„Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an“ die Befugniß hiezu nicht etwa erst ausnahmsweise ertheilt, sondern als eine schon bestehende voraussetzt.

Ein Verbot, auch in anderen Fällen, insonderheit bei Prüfung eines Armenrechtsgesuches, davon Gebrauch zu machen, besteht nicht. Der Sache ist damit, wie aus obiger Darlegung erhellt, in hohem Grade gedient. Weder das Interesse des Gesuchstellers noch des seines Gegners wird dadurch verletzt, vielmehr kommen beide über den in solchem Falle lästigen Anwaltswang hinweg und sind jedes Aufwandes überhoben.

Vielleicht also dient die hiemit gegebene Anregung dazu, die Praxis auf den durch §. 536 Abs. 2 angedeuteten Weg hinüberzuleiten, und die mündliche Verhandlung auf ganz besonders gelagerte Fälle einzuschränken.

Noch ein weiterer Punkt endlich dürfte sich hier zur Besprechung eignen.

Nach §. 112 kann auch ein bereits bewilligtes Armenrecht zu jeder Zeit wieder entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Be-



willigung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

Im Entwurfe — §. 108 — hieß es:

„die Voraussetzung“,

weil es hienach keine andere, als die des Unvermögens zur Bestreitung der Prozeßkosten, gab.

Durch die Annahme des vorhin erwähnten Struckmann'schen Antrags ergab sich aber eine Mehrheit von Voraussetzungen, und als nothwendige Folge hievon die jetzige Fassung des §. 112.

Hahn, Materialien Bd. I S. 557.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß das Armenrecht auch dann entzogen werden kann, wenn sich erst im Laufe des Prozesses Streitmuthwille oder Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung herausstellt, deren Nichtvorhandensein ja ebenfalls unter die Voraussetzungen der Bewilligung gehört.

In einer landgerichtlichen Verhandlung trat der Pflichtanwalt des zum Armenrecht zugelassenen Klägers mit einer wesentlich anderen Klage hervor, als die zur Zeit der Bewilligung beabsichtigte war.

Das Gericht nahm hieraus Anlaß, sofort, ohne die Klagsantwort abzuwarten, über diese veränderte Sachlage in Berathung zu treten, und gelangte zu dem Beschlusse, daß für die dormalige Klage dem Kläger das Armenrecht zu entziehen sei, weil in dieser Richtung die Rechtsverfolgung für aussichtslos erachtet wurde.

Nach Verkündung dieses Beschlusses erklärte der klägerische Anwalt, daß er nicht in der Lage sei, den Kläger weiter zu vertreten, und der Prozeß war damit vorläufig abgethan. B. Hfm.